

Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr Jesenwang

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Freiwillige Feuerwehr Jesenwang“
und hat seinen Sitz in Jesenwang.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Jesenwang, insbesondere durch Werbung und Stellen von Einsatzkräften.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende und Anwärter)
- b) passive Mitglieder (fördernde Mitglieder, sowie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person, die das **16. Lebensjahr** vollendet hat, als Mitglied beitreten.
Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jedem Mitglied ist eine Abschrift dieser Satzung auszuhändigen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt (§ 5 Ziffer 1 der Satzung)
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
 - a) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muß 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
 - b) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
Über die Streichung entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c) Der Vereinsausschuß kann ein Mitglied, das in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen.
Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Mitgliedern, die vom Verein gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige oder laufende Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand, dem Ausschuß oder der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten oder Anträge an diese Organe zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§8 der Satzung) pünktlich zu zahlen, sowie die Vereinsführung in der Ausübung ihres Amtes tatkräftig zu unterstützen.

§8

Beitragsordnung¹

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus, spätestens jedoch bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, wenn diese
 - a) am 05.01.2011 mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder
 - b) gemäß §5 Ziff. 2 als Ehrenmitglied ernannt worden sind, oder
 - c) mindestens 25 Jahre aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Jesenwang geleistet und das 63. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für ein volles Jahr zu zahlen und zwar auch dann, wenn ein Mitglied während eines laufenden Geschäftsjahres eintritt, austritt, sowie gestrichen oder ausgeschlossen wird.
5. Der Vereinsausschuß kann in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag auf begründeten Antrag eines Vereinsmitglieds stunden oder zeitweise erlassen. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) der Ausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
2.
 - a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den stv. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart – je allein – vertreten.
 - b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des stv.

¹ Änderung §8 Ziff. 3 gemäß Beschlußfassung über Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung vom 05.01.2011

Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, des stv. Vorsitzenden und des Schriftführers den Verein vertreten.

3. a) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwirklicht insbesondere die Beschlüsse des Vorstands, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Ferner obliegt ihm die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Erstellung des Jahresberichtes und der Tagesordnung.
Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem stv. Vorsitzenden übertragen.
 - b) Der Schriftführer erledigt die anfallenden Schreibarbeiten. Er fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sowie über die Mitgliederversammlung Protokolle an und unterzeichnet sie.
 - c) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erledigt den gesamten Zahlungsverkehr. Ferner erstellt er den jährlichen Kassenbericht.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren**² gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes ist möglich.
 5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§11 **Ausschuß**

1. Der Ausschuß des Vereins besteht aus:
 - a) Dem Vorstand,
 - b) 3 Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren**³ gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis neue Beisitzer gewählt sind. Die Wiederwahl der bisherigen Beisitzer ist möglich.
3. Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung genannten sowie für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Ernennung der Ehrenmitglieder, bzw. die Erstellung und Beschließung der „Ehrenordnung“ zuständig.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§12 **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Sie findet in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres statt.

² Änderung gemäß Beschlüßfassung über Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung vom 05.01.2007 von 6 Jahren auf 2 Jahre

³ Änderung gemäß Beschlüßfassung über Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung vom 05.01.2007 von 6 Jahren auf 2 Jahre

2. Die Mitglieder sind von jeder Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche schriftlich zu benachrichtigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen,
 - a) auf Grund Vorstandbeschlusses,
 - b) auf Grund schriftlichen und begründeten Antrages von **mindestens einem Zehntel** der Mitglieder.

§13

Aufgaben der Mitgliederversammlung⁴

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Tagesordnung, einschließlich deren Änderung oder Ergänzung,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Bestellung eines Wahlausschusses (Wahlleiter und Wahlhelfer),
- e) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für den Ausschuß,
- f) Bestellung von 2 Kassenprüfern (Revisoren) für die Dauer von 2 Jahren,
- g) Wahl der Fahnenabordnung: Fahnenträger und zwei Fahnenbeistehler für die Dauer von 2 Jahren
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes des Vereins oder Auflösung des Vereins,
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- j) Entscheidungen gem. §§ 6 Ziff. 3; 14 Ziff. 2 der Satzung.

§14

Beschlußfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen

1.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b) Der Vereinsausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier** Ausschußmitglieder anwesend sind.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2.
 - a) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von **drei Viertel** der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - b) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung **aller Mitglieder** erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
 - c) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von **drei Viertel** der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3.
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für den Ausschuß erfolgt schriftlich und geheim. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das **18. Lebensjahr** vollendet hat.

⁴ Änderung §13 Ziff. f) fortfolgende gemäß Beschlussfassung über Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung vom 05.01.2011

- b) Alle weitergehenden Wahlen und Bestellungen erfolgen durch Handzeichen.
- c) Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesender Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn es bis zum Beginn des Wahlganges schriftlich erklärt hat, oder durch einen Bevollmächtigten gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich erklären läßt, daß es für den Fall der Wahl oder Wiederwahl die Wahl annimmt.
Die Wahlen erfolgen jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.

§15

Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 14 Ziff. 2 c der Satzung).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jesenwang, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Januar 1996 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 19. November 1991 ihre Gültigkeit.
